

Bundesgericht verurteilt Kessler

Der militante Tierschützer muss für zwei unbewilligte Kundgebungen, die er 1997 in Winterthur durchführte, 200 Franken Busse zahlen.

In der Vorweihnachtszeit 1997 führte der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken zusammen mit weiteren Aktivisten vor dem Modehaus Vögele in der Marktgasse zwei spektakuläre Demonstrationen gegen das Pelztragen durch. Eine behördliche Bewilligung hatte er nicht.

Die ihm dafür auferlegte Busse wurde nun vom Bundesgericht bestätigt. Es hielt fest, dass die von Erwin Kessler kritisierte Bewilligungspraxis mit der Verfassung vereinbar sei und im zulässigen Ermessensbereich der Stadtbehörden liege.

In der ersten Aktion verteilte ein in Fell und Totenkopfmaske gehüllter Demonstrant Flugblätter gegen Pelzartikel von Vögele. Ein zweiter haariger Aktivist hielt Informationstafeln in die Höhe. Eine Woche später trat Kessler selber als blutiger Schlächter in Aktion, der symbolisch auf eine als Füchsin verkleidete Frau einknüp-

pelte. Daneben wartete der Sensenmann auf das neue Opfer der Pelzmode.

Keine Spektakel vor Weihnachten

Die Bewilligung für die erste Aktion war ihm zuvor verweigert worden, bei der zweiten fragte Kessler gar nicht mehr an. Das zuständige Polizeirichteramt auferlegte ihm daraufhin wegen unbewilligter Durchführung zweier Kundgebungen 300 Franken Busse. Auf seine Einsprache hin reduzierte das Bezirksgericht Winterthur die Busse um 100 Franken. Das Zürcher Obergericht und nun das Bundesgericht bestätigten diese Strafe.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass für die Aktionen der öffentliche Grund in gesteigertem Masse in Anspruch genommen worden sei. Deshalb habe grundsätzlich eine Bewilligung verlangt werden dürfen. Nicht zu beanstanden sei auch die Praxis, dass in der Vorweihnachtszeit in der Marktgasse und im Untertor in der Altstadt von Winterthur keine beweglichen Strassenaktionen bewilligt würden. Das entschied das Bundesgericht in einem gestern Montag publizierten Urteil. (SDA)

Lieferschein Nr. : 819181; Medien Nr. : 1374; Medienausgabe Nr. : 418449; Objekt Nr. : 3841978; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 38; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6510640



Tierschützer Kessler zu Recht verurteilt

Bundesgericht Busse für Aktionen in Winterthur

VgT-Präsident Erwin Kessler muss für zwei unbewilligte Anti-Pelz-Kundgebungen, die er 1997 in Winterthur durchführte, 200 Franken Busse zahlen. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit werde dadurch nicht verletzt, meinte das Bundesgericht.

In der Vorweihnachtszeit 1997 führte der streitbare Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zusammen mit weiteren Aktivisten vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Marktgasse zwei spektakuläre Demonstrationen gegen das Pelztragen durch. Über die erforderlichen Bewilligungen verfügte er nicht.

Die ihm dafür auferlegte Busse wurde nun vom Bundesgericht bestätigt. Es hielt fest, dass die von Kessler gerügte Bewilligungspraxis mit der Verfassung vereinbar sei und im zulässigen Ermessensbereich liege.

Füchsin totgeschlagen

In der ersten Aktion verteilte ein in Fell und Totenkopfmaske gehüllter Demonstrant Flugblätter gegen Pelzartikel von Vögele. Ein zweiter haariger Aktivist hielt Informationstafeln in die Höhe. Eine Woche später trat Kessler

selber als blutiger Schlächter in Aktion, der symbolisch auf eine als Füchsin verkleidete Frau einknüppelte. Daneben wartete der Sensenmann auf das neue Opfer der Pelzmode.

Die Bewilligung für die erste Aktion war ihm zuvor verweigert worden, bei der zweiten fragte Kessler gar nicht mehr an. Das zuständige Polizeirichteramt auferlegte ihm daraufhin wegen unbewilligter Durchführung zweier Kundgebungen 300 Franken Busse.

Keine mobilen Kundgebungen in der Vorweihnachtszeit

Auf seine Einsprache hin reduzierte das Bezirksgericht die Busse um 100 Franken. Das Zürcher Obergericht und nun das Bundesgericht bestätigten diese Strafe.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass für die Aktionen der öffentliche Grund in gesteigertem Masse in Anspruch genommen worden sei. Deshalb habe grundsätzlich eine Bewilligung verlangt werden dürfen.

Nicht zu beanstanden sei auch die Praxis, dass in der Vorweihnachtszeit in der Markt- und Untertorgasse Winterthurs keine beweglichen Strassenaktionen bewilligt würden. (sda)

Lieferschein Nr.: 819181; Medien Nr.: 2134; Medienausgabe Nr.: 418420; Objekt Nr.: 3843034; Subobjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 19; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6512710



Aus dem Bundesgericht

**Zulässige Busse für
 Anti-Pelz-Demonstrationen**

fel. Die Zürcher Straffjustiz hat den Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken im Zusammenhang mit nichtbewilligten Anti-Pelz-Demonstrationen vor einem Modehaus in Winterthur zu Recht mit einer Busse von 200 Franken bestraft. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, welches eine staatsrechtliche Beschwerde des Verurteilten einstimmig abgewiesen und jede Verletzung der Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit verneint hat.

Das Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung erinnert daran, dass es die bundesgerichtliche Rechtsprechung bisher stets ablehnte, eine eigentliche Demonstrationsfreiheit anzuerkennen. Daher besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch, auf öffentlichem Grund vorbehaltlos politische Veranstaltungen durchzuführen. Solche Manifestationen dürfen vielmehr von einer Bewilligung abhängig gemacht werden, bei deren Erteilung den Behörden ein gewisses Ermessen zusteht. In Winterthur ist diese Bewilligungspflicht in den städtischen Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vorgesehen. Gestützt darauf ist eine Bewilligungspraxis entwickelt worden, wonach im Dezember in der Winterthurer Marktgasse grundsätzlich keine mobilen Kundgebungen erlaubt werden, sondern lediglich Standaktionen. Dies ist aus Sicht des Bundesgerichts nicht zu beanstanden, weil das fragliche Gebiet in der Vorweihnachtszeit als zentrales Einkaufsgebiet zahlreiche Kunden anzieht, was einen dicht gedrängten Fussgängerverkehr zur Folge hat.

Im konkret beurteilten Fall hatte der Verein gegen Tierfabriken im Dezember 1997 zweimal vor einem Modegeschäft in der Marktgasse theatralische Darbietungen gegen das Tragen von Pelzkleidern aufgeführt, für welche zum ersten Mal die Bewilligung verweigert und zum zweiten Mal gar nicht erst erfragt worden war. Unter diesen Umständen ist die dem Vereinspräsidenten auferlegte Busse laut dem Urteil aus Lausanne verfassungsrechtlich zulässig. Dass in der gleichen Zeit die Bewilligung für einen «Samichlaus» erteilt wurde, der zur Untermalung der Weihnachtsstimmung mit Pferd und Wagen die Gasse befuhr, verstösst nicht gegen das Gebot der Rechtsgleichheit.

Urteil 1P.104/2000 vom 30. 5. 00 – keine BGE-Publikation.

Lieferschein Nr. : 819181; Medien Nr. : 1317; Medienausgabe Nr. : 418444; Objekt Nr. : 3843467; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 27; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6513564



Demo-Bewilligungspflicht ist kein Maulkorb

Lausanne/Winterthur: Bundesgericht bestätigt Busse gegen Tierschutz-Aktivisten Erwin Kessler

Dass in der Weihnachtszeit in der Winterthurer Altstadt der Samichlaus samt Pferd und Wagen verkehrt, bedeutet nicht, dass vor einem Modehaus ohne Bewilligung ein blutiges Theaterstück über eine Pelztierjagd ungestraft aufgeführt werden darf. Das Bundesgericht sieht darin keine unzulässige Ungleichbehandlung.

URS-PETER INDERBITZIN

Im Dezember 1997 führte der Tierschutz-Aktivist *Erwin Kessler* zusammen mit andern Tierschützern vor dem Modehaus Vögele in der Winterthurer Marktgasse an zwei Samstagen eine Anti-Pelz-Aktion durch. Am 13. Dezember verteilte eine mit einer Totenkopfmaske und einem Fell bekleidete Person Flugblätter, worin das Modehaus wegen seiner Pelzverkäufe angeprangert wurde.

Unbewilligtes Strassentheater

Am 20. Dezember führten drei Personen ein Theater über die Pelztierjagd auf: Eine als Füchsin verkleidete Frau wurde von Erwin Kessler, der als Schlächter in blutbeflecktem Mantel auftrat, symbolisch mit einer blutverschmierten Keule geknuppelt, während die dritte Person mit Skelettan-

zug und Sense das Geschehen verfolgte.

Weil Erwin Kessler die beiden Kundgebungen ohne entsprechende Bewilligung durchgeführt hatte und mit 200 Franken gebüsst worden war, rief er wegen Verletzung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit das Bundesgericht an. Dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung wies die Beschwerde kürzlich ab. Entgegen der Auffassung von Erwin Kessler durfte die Stadt Winterthur für die Vorweihnachtszeit mobile Kundgebungen im zentralen Einkaufsgebiet rund um die Marktgasse verbieten; dies ist laut Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht unverhältnismässig.

Dass für einen Samichlaus, der mit Pferd und Wagen die Gasse hinauf- und hinunterfährt und die Weihnachtsstimmung untermalt, eine Ausnahme gemacht wurde, stelle zudem keine Ungleichbehandlung dar, «da diese Aktion weder in ihrer Zielsetzung noch in ihren Auswirkungen» mit der blutigen Pelztierjagdschau vergleichbar sei, begründet das Bundesgericht seinen Entscheid.

Bewilligung für Alternativstandort

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, hat gegen den Entscheid des Bundesgerichts bereits wegen Verletzung der Meinungsäusserungs- und Kundgebungs-freiheit eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben. Ob dieser Beschwerde Erfolg beschieden sein wird, wird sich zeigen, ist aber eher fraglich, nachdem die Winterthurer Behörden dem Verein gegen Tierfabriken für die besagten Termine die Bewilligung für einen Informationsstand beim Pickwick Pub an der Marktgasse erteilt hatten.

Ausserdem war Erwin Kessler darauf aufmerksam gemacht worden, die mobile Kundgebung gegen die Pelztierjagd «in einem etwas weniger intensiv benützten Stadtteil» durchzuführen. Schliesslich erinnert das Bundesgericht daran, dass Kundgebungen, die über ideelle Zielsetzungen hinausgehen, indem sie sich auf die Kritisierung einzelner Warenanbieter beschränken und insofern wettbewerbsrelevant sind, nicht mehr unter den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit fallen.

Lieferschein Nr.: 819181; Medien Nr.: 1351; Medienausgabe Nr.: 418452; Objekt Nr.: 3844867; Subjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 18; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6515633

